

Verordnungshilfe – Orthopädische Maßschuhe



Ob und in welcher Ausführung orthopädische Maßschuhe erforderlich sind, entscheidet Ihre Ärztin oder Ihr Arzt auf Grundlage des individuellen medizinischen Befundes.

Diese Übersicht dient ausschließlich als Orientierungshilfe und ersetzt keine ärztliche Entscheidung.

Versorgungsziel

Orthopädische Maßschuhe können zur Versorgung von Fußfehlstellungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates sowie bei besonderen medizinischen Anforderungen eingesetzt werden, wenn konfektionierte Schuhe nicht ausreichend sind.

Orientierende Richtwerte für die Erstausrüstung

Für die Erstversorgung gelten in der Regel folgende, nicht bindende Richtwerte:

- **Orthopädischer Straßenschuh:**
bis zu 2 Paar
(Ersatzversorgung grundsätzlich frühestens nach 2 Jahren)
 - **Orthopädischer Hausschuh:**
1 Paar
(Ersatzversorgung grundsätzlich frühestens nach 4 Jahren)
 - **Orthopädischer Sportschuh:**
1 Paar
(Ersatzversorgung erfolgt nach individueller medizinischer Notwendigkeit)
 - **Orthopädischer Badeschuh:**
1 Paar
(Ersatzversorgung grundsätzlich frühestens nach 4 Jahren)
 - **Ersatzbettung für vorhandene Orthopädische Schuhe (Jahr_____)**
Ab 6 Monate, je nach Verschleiß/Notwendigkeit/Fußveränderung
 - **Reparatur der vorhandenen Orthopädischen Schuhe (Jahr_____)**
Ab 6 Monate, je nach Verschleiß/Notwendigkeit
-

Wichtige Verordnungshinweise

Die tatsächliche Anzahl, Art und Ausführung der orthopädischen Maßschuhe richtet sich nach der ärztlichen Verordnung sowie den vertraglichen Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen.

Abweichungen von den genannten Richtwerten sind bei entsprechender medizinischer Begründung möglich.

Bitte denken Sie daran, die zugrunde liegende Diagnose auf dem Rezept anzugeben, um eine reibungslose Abrechnung und Versorgung zu ermöglichen.